Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3843

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beschußgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Prüfung von Handfeuerwaffen und Patronen (Beschußgesetz) vom 7. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1241) wird, soweit es nicht durch das Bundeswaffengesetz vom 14. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 633) aufgehoben worden ist, wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„Beschußpflicht, Überlassen

§ 1

(1) Wer Handfeuerwaffen, Böller, Einsteckläufe oder Läufe, die ohne Anwendung von Hilfsmitteln ausgetauscht werden können (Austauschläufe), einführt, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder gewerbsmäßig herstellt, hat sie durch Beschuß amtlich prüfen zu lassen.

(2) Wer gewerbsmäßig an einem Gegenstand, der nach Absatz 1 geprüft ist, den Lauf, den Verschluß oder das Patronen- oder Kartuschenlager austauscht, verändert oder instand setzt, hat den Gegenstand erneut durch Beschuß amtlich prüfen zu lassen. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Handfeuerwaffen, deren Lauf ohne Anwendung von Hilfsmitteln ausgetauscht worden ist.

(3) Bei dem Beschuß ist der Gegenstand auf Haltbarkeit, Handhabungssicherheit und Maßhaltigkeit zu prüfen.

(4) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Handfeuerwaffen und Läufe, die

1. außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes hergestellt sind und ein im Geltungsbereich dieses Gesetzes anerkanntes Beschußzeichen tragen oder
2. vor dem 1. Januar 1891 hergestellt und nicht verändert worden sind.

(5) Handfeuerwaffen, Böller, Einsteckläufe und Austauschläufe, die der Beschußprüfung unterliegen, dürfen gewerbsmäßig anderen nur überlassen werden, wenn sie das amtliche Beschußzeichen tragen."

2. § 2 Abs. 2 sowie die §§ 3 und 4 werden aufgehoben.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„Prüfzeichen

§ 5

Handfeuerwaffen, Böller, Einsteckläufe und Austauschläufe sind mit dem amtlichen Beschußzeichen zu versehen, wenn sie mindestens weißfertig sind und die Beschußprüfung keine Beanstandung ergeben hat. Andernfalls sind sie mit dem amtlichen Rückgabezeichen zu versehen. Die in § 1 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Teile sind ferner als unbrauchbar zu kennzeichnen, wenn sie nicht mehr instand gesetzt werden können."

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

4. § 6 wird aufgehoben.

5. § 8 erhält folgende Fassung:

„Ermächtigungen, Überlassen

§ 8

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. die Maße für das Patronen- oder Kartuschenlager, den Übergang und die Feld- und Zugdurchmesser oder den Laufinnendurchmesser und den Verschußabstand (Maßtafeln);
2. die Durchführung der Beschußprüfung und das Verfahren;
3. Art, Form und Aufbringung der Prüfzeichen;
4. die Gebühren und Auslagen, die für die Beschußprüfung zu entrichten sind.
   Die Gebühren sind nach dem personellen und sachlichen Aufwand der für die Prüfung zuständigen Behörden zu bemessen. Die Gebühr beträgt für den einzelnen Prüfgegenstand mindestens eine Deutsche Mark und darf hundert Deutsche Mark nicht übersteigen.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, für diejenigen Handfeuerwaffen und Läufe, welche im Geltungsbereich des Bundeswaffengesetzes eines Einzelbeschusses nicht bedürfen, anstelle des Einzelbeschusses die Zulassung der Bauart durch eine sachverständige Stelle vorzuschreiben.

(3) Handfeuerwaffen und Einsteckläufe, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 der Bauartzulassung unterliegen, dürfen gewerbsmäßig anderen nur überlassen werden, wenn sie das vorgeschriebene Zulassungszeichen tragen."

6. Die §§ 9 und 10 werden aufgehoben.

7. § 11 erhält folgende Fassung:

„Zulassung von Munition

§ 11

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß Munition für Handfeuerwaffen nur eingeführt, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder gewerbsmäßig hergestellt werden darf, wenn ihre Maße, ihr Gasdruck und ihre Bezeichnung bestimmten Anforderungen genügen. In der Rechtsverordnung können zum Schutz von Leben und Gesundheit die höchstzulässigen Maße, die höchstzulässigen normalen und überhöhten Gebrauchsgasdrucke, die Bezeichnung und die sonstige Kennzeichnung der Munition festgelegt werden. Der Rechtsverordnung kann auch vorsehen, daß die zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen von den Anforderungen bewilligt, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen."

8. Die Überschrift des Dritten Teils erhält folgende Fassung:

„Bußgeld-, Übergangs- und Schlußvorschriften".

9. § 12 erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrigkeiten

§ 12

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 oder 2 Handfeuerwaffen, Böller, Einsteckläufe oder Austauschläufe nicht durch Beschuß amtlich prüfen läßt;
2. entgegen § 1 Abs. 5 Handfeuerwaffen, Böller, Einsteckläufe oder Austauschläufe, die nicht das amtliche Beschußzeichen tragen, anderen überläßt;
3. entgegen § 8 Abs. 3 Handfeuerwaffen, Einsteckläufe und Kurzwaffen, die nicht das vorgeschriebene Zulassungszeichen tragen, anderen überläßt;
4. einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 2 oder § 11 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 begangen worden, so können

1. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, und
2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden. § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden."

10. § 13 erhält folgende Fassung:

„Übergangsvorschriften

§ 13

Handfeuerwaffen und Läufe, die nach im Geltungsbereich des Bundeswaffengesetzes anwendbaren Vorschriften geprüft oder zugelas-

sen sind, bedürfen keiner besonderen Prüfung oder Zulassung nach den Vorschriften dieses Gesetzes."

11. Die §§ 15, 16, 18 und 19 werden aufgehoben.

Artikel 2

Ein vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dem bisher geltenden Recht erteiltes oder anerkanntes Prüfzeichen gilt als Prüfzeichen im Sinne dieses Gesetzes.

Artikel 3

Soweit sich die aufgrund des Gesetzes über die Prüfung von Handfeuerwaffen und Patronen vom 7. Juni 1939 erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Gegenstände beziehen, die durch Rechtsverordnung aufgrund dieses Gesetzes geregelt werden können, treten diese Vorschriften erst mit Inkrafttreten entsprechender Rechtsverordnungen außer Kraft.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt ... in Kraft. Soweit es zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigt, tritt es am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. Februar 1969

Dr. Barzel und Fraktion

Schmidt (Hamburg) und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung

Das Waffenrecht einschließlich des Beschußrechtes ist, soweit es zur Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes gehört, durch das Bundeswaffengesetz vom 14. Juni 1968 (BGBl. I S. 633) neu geregelt worden. Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ist für das Land Berlin eine Anpassung des dort fortgeltenden Gesetzes über die Prüfung von Handfeuerwaffen und Patronen (Beschußgesetz) vom 7. Juni 1939 an das im Bundesgebiet geltende neue Recht erforderlich. Die Notwendigkeit hierfür ergibt sich u. a. aus dem Umstand, daß das alte Beschußgesetz lediglich eine Einzelstückprüfung (Einzelbeschuß) vorsieht, während das Bundeswaffengesetz für bestimmte Schußwaffen (z. B. Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen) eine behördliche Bauartzulassung eingeführt hat. In Berlin hergestellte Schußwaffen dieser Art dürfen (künftig) in das Bundesgebiet nur verbracht werden, wenn sie behördlich zugelassen sind. Das Beschußgesetz enthält für die Einführung einer Bauartzulassung keine ausreichende Rechtsgrundlage. Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beschußgesetzes will die hierfür erforderliche Grundlage schaffen und das Beschußgesetz auch hinsichtlich seiner übrigen Vorschriften an das im Bundesgebiet geltende neue Waffenrecht anpassen. Mit Rücksicht hierauf werden in dem Entwurf für die in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallenden Gegenstände die gleichen Begriffe verwendet, wie im Bundeswaffengesetz. Für ihre Auslegung können daher die im Bundeswaffengesetz enthaltenen Definitionen herangezogen werden.